Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

06. Mai 2021
geänderte Fassung vom 11. Mai 2021

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Aktenzeichen: AR 2863/ 21

Zur Verfassungsbeschwerde vom 13.04.2021

von Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg:
Beschwerdeführer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Schreiben vom 03.05.2021, das am gleichen Tag per Expressendung an das Bundesverfassungsgericht abgeschickt wurde, hat das Gericht schon wieder nicht erreicht.

Das gleiche Schicksal ereilte mein Schreiben vom 06.05.2021.

Das bedeutet, daß der Eingang von fünf aufeinanderfolgende Expressendungen an das Bundesverfassungsgericht auf dem normalen Wege nicht nachweisbar sind! DAS ist so außergewöhnlich, daß damit unzweifelhaft der Eingriff einer ungesetzlichen Macht nachgewiesen ist!

Es ist unzweifelhaft die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes und seiner ganzen Belegschaft, diese ungesetzlich arbeitende Macht zu identifizieren und einem Strafgericht zuzuführen.

Außerdem ergibt sich aus dieser langen Kette ungesetzlicher Eingriffe der unumstößliche Beweis dafür, daß alle von Gerichten gegen den Beschwerdeführer ergangenen Urteile und Beschlüsse zwingend rechtswidrig sein müssen!
Eine andere Auslegung der Fakten ist nicht möglich!

In der Anlage 72 erhalten Sie einen Ausdruck des Sendungsbeleges und ein Bild der fertig frankierten Sendung vom 03.05.2021, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Post befand.

In der Anlage 74 erhalten Sie einen Ausdruck des Statusberichtes der Sendung vom 03.05.2021 vom 11.05.2021.

In der Anlage 75 erhalten Sie den Sendungsbeleg und ein Bild der Expressendung vom 06.05.2021. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auch diese Sendung in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Post.

In der Anlage 76 erhalten Sie den Ausdruck des Statusberichtes der Sendung vom 06.05.2021 vom 11.05.2021.

Wenn Sie die Freundlichkeit haben, mal ins Netz zu schauen, dann werden Sie leicht feststellen, daß in der Zwischenzeit ganz im Ernst darüber diskutiert wird, daß wir wieder im III. Reich angekommen sind!

Bitte machen Sie keinen falschen Fehler. Es kann sich nur um eine Kopie des III. Reiches handeln, der bestimmte Eigenschaften zwingend fehlen müssen.

Der völlig emotionalisierten Bevölkerung Deutschlands sind bestimmte „Nebensächlichkeiten“ einfach nicht zumutbar. Nicht zumutbar ist

- Hitler
- Hakkenkreuze
- hochgerissene rechte Arme (deutscher Gruß)!

Ein Verstoß gegen diese zwingenden „Rücksichten“ könnte zu gewaltsamen Handlungen etlicher emotionalisierter Menschen führen.

Vor dem hier angedeuteten Zusammenhang wird es dann auch leicht verständlich, daß der Nachweis der Ankunft wichtiger Sendungen, mit denen Fristen einzuhalten sind, mir nicht mehr gelingt. Der Nachweis ist im Netz einfach nicht abrufbar.

Das erzeugt deutliche Kosten, die von mir im Moment noch getragen werden können.

Die hier beschriebene Tatsache beweist allerdings auch, die Wichtigkeit der von mir eingelegten Verfassungsbeschwerde. Die Eingriffsmöglichkeiten verfassungsfeindlicher Kräfte werden durch die nicht funktionierende Nachweismöglichkeit so umfassend belegt, daß der Eingriff des Bundesverfassungsgerichtes zur Klärung und Abstrafung dieser „Sonderbehandlung" unabdingbar ist.

Deshalb wird ausdrücklich noch einmal darum gebeten, die nachgereichten Unterlagen zu akzeptieren und die Verfassungsbeschwerde zu bearbeiten.

Die Anlage 73 wurde durch die Anlage 77 ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

72. Ausdruck des Sendungsbeleges und ein Bild der fertig frankierten Sendung vom 03.05.2021 (2 Blatt)
73. (ersetzt durch Ablage 77)
74. Statusausdruck der Sendung vom 03.05.2021 (1 Blatt)
75. Sendungsbeleg und ein Bild der Expressendung vom 06.05.2021 (2 Blatt)
76. Statusausdruck der Sendung vom 06.05.2021 (1 Blatt)
77. Schreiben an das Bundesverfassungsgericht vom 03.05.2021 als Ausdruck vom 11.05.2021